

Satzung des Deutsch-Französischen Vereins Mühlhausen-Ehingen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Deutsch-Französischer Verein Mühlhausen-Ehingen". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Singen unter der Nummer VR 644 eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
- 2) Sitz des Vereins ist D-78259 Mühlhausen-Ehingen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der freundschaftlichen und partnerschaftlichen Beziehungen zwischen der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen und der Stadt Domène.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen:
 - zur Weckung und Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Menschen beider Völker
 - zur Vermittlung und des Austausches beiderseitiger Kultur und Kulturwerte
 - zum Erlernen der französischen Sprache
 - zur Anbahnung und Unterhaltung gegenseitiger Beziehungen auf sprachlichem und kulturellem Gebiet
 - zur Anbahnung und Pflege von Freund- und Patenschaften zwischen der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen und der Stadt Domène, ihren Vereinen und ihren Mitgliedern
 - zur Anbahnung, Förderung und Unterstützung von Begegnungen junger Menschen beider Völker, insbesondere in Form des Jugendaustausches
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mühlhausen-Ehingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person.
- 2) Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist das Beitrittsgesuch auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit neben dem Minderjährigen zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für diesen.
- 3) Bei Ablehnung des Beitrittsantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab

Zugang der schriftlichen Ablehnung die endgültige Entscheidung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Solchenfalls hat dieser dem Antragsteller den Ablehnungsgrund unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in außerordentlich langer, aktiver Mitgliedschaft um den Verein verdient gemacht haben oder auch -ohne selbst Vereinsmitglied zu sein- die Interessen des Vereins in außergewöhnlichem Maße gefördert haben.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Kündigung der Vereinsmitgliedschaft.

- 2) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Kündigungserklärung von dem gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen.

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, wobei die Kündigungserklärung zu ihrer Wirksamkeit dem Vorstand spätestens am 30. September eines Jahres zugegangen sein muss.

Die Möglichkeit einer auf wichtige Gründe gestützten fristlosen Kündigung der Mitgliedschaft bleibt unberührt. Während des Laufes der Kündigungsfrist hat der Kündigende noch die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.

- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung der Streichung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Hierfür gilt Abs. 4 Satz 4 und 5 entsprechend.

- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Ausschluss ist diesem gegenüber schriftlich zu begründen und mitzuteilen. Gegen die Ausschlussentscheidung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Die Anrufung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Betroffenen. Erfolgt die Anrufung durch den Betroffenen nicht fristgerecht, wird der Ausschluss mit Ablauf der Anrufungsfrist wirksam.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, aktiv am Vereinsleben mitzuwirken. Insbesondere haben sie das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

§ 6

Mitgliedsbeiträge und Spenden

- 1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Art, Höhe und Fälligkeit des Beitrags werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Einem Mitglied, das in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder erlassen werden. Über ein diesbezügliches Gesuch entscheidet der Vorstand endgültig.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- 4) Zu den Einnahmen des Vereins gehören auch Spenden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (Engerer und Erweiterter Vorstand) und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer (Engerer Vorstand).
Der Vorstand ist durch Wahl der Mitgliederversammlung (§ 12 Abs. 2 Buchst. c) um mindestens drei Beisitzer zu erweitern (Erweiterter Vorstand).
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 Abs. 2 BGB durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Kassier und den Schriftführer vertreten. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt; im übrigen vertreten je zwei Mitglieder des Engeren Vorstandes den Verein gemeinsam.
Die Beisitzer sind als Mitglieder des Erweiterten Vorstandes zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins nicht berechtigt.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und gemäß § 8 dessen Vertretung sowie die Wahrnehmung der ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben. Zu diesen gehören insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Abfassung des Jahres- und Kassenberichts
- d) Pflicht zur ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung, die auch den steuerlichen Anforderungen genügen muss
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
- f) Führung eines Mitgliederverzeichnisses.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Wahl, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandmitgliedes.
- 2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.
Beisitzer sind gleichermaßen stimmberechtigt.
Die Tagesordnung soll angekündigt werden. Ferner soll eine angemessene Ladungsfrist eingehalten werden.
- 2) Zu einer wirksamen Beschlussfassung des Vorstandes bedarf es der Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Engeren Vorstandes.
Sind bei der Sitzung nur zwei Mitglieder des Engeren Vorstandes anwesend, können wirksame Beschlüsse von diesen nur einstimmig gefasst werden. Sind außer diesen Vorstandsmitgliedern mehr als zwei anwesend, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3) Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und bleiben unberücksichtigt.
- 4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung mit ihrer Unterschrift zustimmen.
- 5) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und bei den Vereinsakten zu verwahren.

§ 12

Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Beschlussfassung über Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung von Art, Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Anträge zur Mitgliederversammlung, Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Beschlussfassung über die Bestellung von zwei gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über die Anrufung gegen die Ablehnung einer Aufnahme in den Verein, die Streichung und die Ausschließung eines Vereinsmitglieds durch Beschluss des Vorstandes
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) für alle sonstigen Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen
 - i) Wahl von Kassenprüfern.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2) Die Versammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie der Tagesordnung einzuberufen. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über den Antrag ist zu beschließen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst nach Fristablauf oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann, aber muss die Versammlung nicht entscheiden.

- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und 3 entsprechend. Ergänzende Anträge zur Tagesordnung müssen sich jedoch auf den Anlass zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschränken.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind diese nicht anwesend, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Sie wählt auch für diese einen Schriftführer, wenn dieses Vorstandsmitglied fehlt.
- 2) Abstimmungen erfolgen offen. Eine schriftliche, geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen sind als ungültige Stimmen zu behandeln.
- 4) Zur Abänderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks (§ 2 Abs. 1) und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei solchenfalls mehr als zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.
- 5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln mittels Stimmzettel in geheimer Wahl. Steht jedoch nur ein Kandidat zur Wahl und verlangt kein anwesendes Vereinsmitglied geheime Abstimmung, kann offen gewählt werden.
Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die höchste Stimmenzahl erhalten hat.
- 6) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- 7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind bei den Vereinsakten zu verwahren.

Satzungshistorie:

Die Ursatzung wurde am 24.01.1995 errichtet.

§§ 1, 2, 3, 8, 9, 11, 12 und 13 der Satzung wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.01.2012 geändert.